

≈ **Abwasserzweckverband Leisnig**

Überprüfung / Anpassung ABK sowie Einstufung
vorhandener Kanalisationen

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

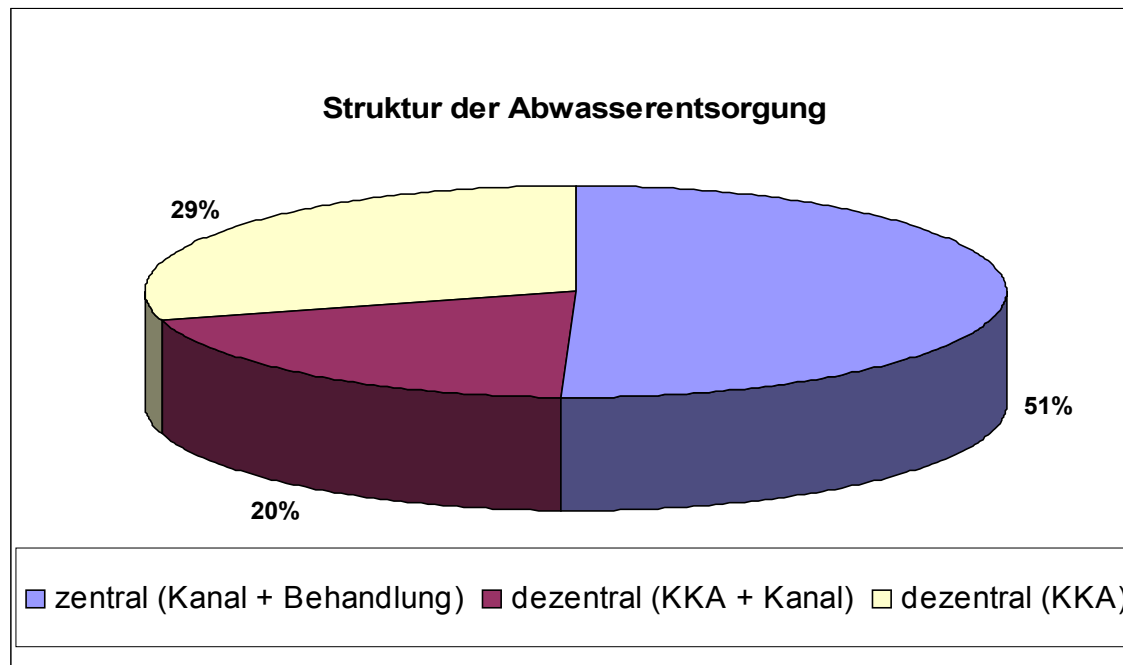


≈ Abwasserzweckverband Leisnig



≈ Abwasserzweckverband Leisnig

- 3 Mitgliedsgemeinden mit 48 Ortsteilen
- 1 Verdichtungsgebiet:
Die Forderungen der SächsKomAbwVO werden bis 2009/2010 erfüllt.
- Einwohnerzahl gesamt: 10.884 EW
- Finanzierung über Gebühren, keine Beiträge



≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Grundlagen für die Aufstellung des ABK:

1. Zuordnung / Einstufung der vorhandenen Kanäle
2. Definition der Begriffe „öffentliche“ und „nichtöffentliche“ Abwasserentsorgung
3. Prüfung der Nutzbarkeit vorhandener Kanäle
4. LAWA - Kostenvergleichsrechnung
5. Entscheidung zwischen Realisierung von öffentlicher und nichtöffentlicher Abwasserentsorgung:
In welchen OT investiert der AZV, um die Vorgaben der WRRL bis 2015 zu erreichen?
Wo müssen die Bürger diese Aufgabe eigenverantwortlich lösen?

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

1. Zuordnung / Einstufung der vorhandenen Kanäle

- *keine* Unterscheidung zwischen „Bürgermeisterkanälen“ und „öffentlichen Kanälen“
- Alle Kanäle, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden und zur Ableitung von Abwasser und Oberflächenwasser genutzt werden sind öffentliche Kanäle des AZV.
- Straßengräben und andere nur zeitweise wasserführende Gräben sind keine öffentlichen Abwasseranlagen des AZV.
- Verrohrte Bachläufe oder Quellabflüsse sind Gewässer 2. Ordnung und werden nicht als Abwasseranlagen des AZV betrachtet.
- Kanäle über Privatgrundstücke, die ursprünglich der Entwässerung eines Grundstücks dienten, an die sich jedoch im Verlauf der Jahre auf privatrechtlicher Basis weitere Grundstücke angeschlossen haben, werden nicht als öffentlichen Kanäle eingestuft.

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

2. Definition der Begriffe „öffentlicher“ und “nichtöffentlicher“ Abwasserentsorgung

öffentlich:

Errichtung einer oder mehrerer Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Größe (zentral > 50 EW und / oder dezentral < 50 EW) in einem Ortsteil einschließlich des Kanalnetzes durch den AZV.

Grundstücke, die nicht an diese Anlagen angeschlossen werden können, müssen private dezentrale KKA errichten.

nichtöffentlich:

Die Abwasserentsorgung erfolgt ausschließlich über private (dezentrale) Kleinkläranlagen und direkter Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder indirekt in einen öffentlichen Abwasserkanal

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

3. Prüfung der Nutzbarkeit vorhandener Kanäle in Abhängigkeit des Bauzustandes mit dem Ziel

der Verringerung der Investitionskosten durch:

- Nutzung vorhandener Mischwasserkanäle als Regenwasserkanäle
- Nutzung vorhandener Kanäle weiterhin als Mischwasserkanäle, um Abwasser im Mischsystem bzw. in einer Kombination aus Trenn- und Mischsystem abzuleiten

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

4. LAWA-Kostenvergleichsrechnung

- Kostenannahmen für den Kanalbau auf der Basis von

Ausschreibungsergebnissen:

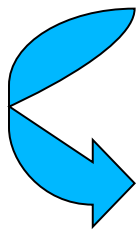
Kanal:	DN 200	150,00 €/lfd.m
	DN 300	300,00 €/lfd.m
	Schacht DN 1000	900,00 €/St.

- Kostenannahmen für den Bau von KKA:

4 EW 6.000,00 €/St.

- Betriebskosten für KKA: 550,00 €/a

- Kostenvorteilhaftigkeit: innerhalb von 25 Jahren



**Ermittlung der wirtschaftlichsten Variante
durch Vergleich der Projektkostenbarwert-
entwicklung**

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

5. Entscheidung zwischen Realisierung von öffentlicher und nichtöffentlicher Abwasserentsorgung

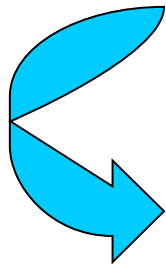
anhand der Ergebnisse der LAWA-Kostenvergleichsrechnung



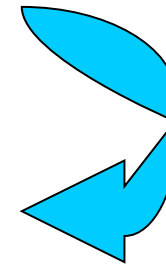
OT in denen der AZV
(öffentlich)



OT in denen die Bürger
(nichtöffentlich)



die Forderung der WRRL
bis 2015 umsetzen



≈ Abwasserzweckverband Leisnig



nichtöffentliche
Abwasserentsorgung



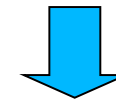
keine Gebührenerhöhung,
da AZV nicht
investiert und betreibt



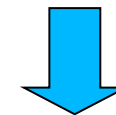
Verbesserung

der Gewässergüte
*Bestimmungen der
Kleinkläranlagenverordnung*

öffentliche
Abwasserentsorgung



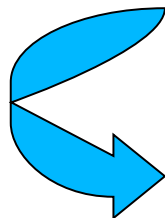
Gebührenerhöhung,
Neuverschuldung



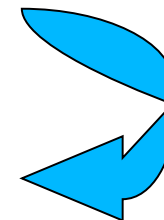
Verbesserung

der Gewässergüte

nur bei Einhaltung der



Kompromiss



≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Investitionskosten je neu anzuschließendem Einwohner

größer 3.000,00 €



nichtöffentliche
Abwasserentsorgung

kleiner 3.000,00 €



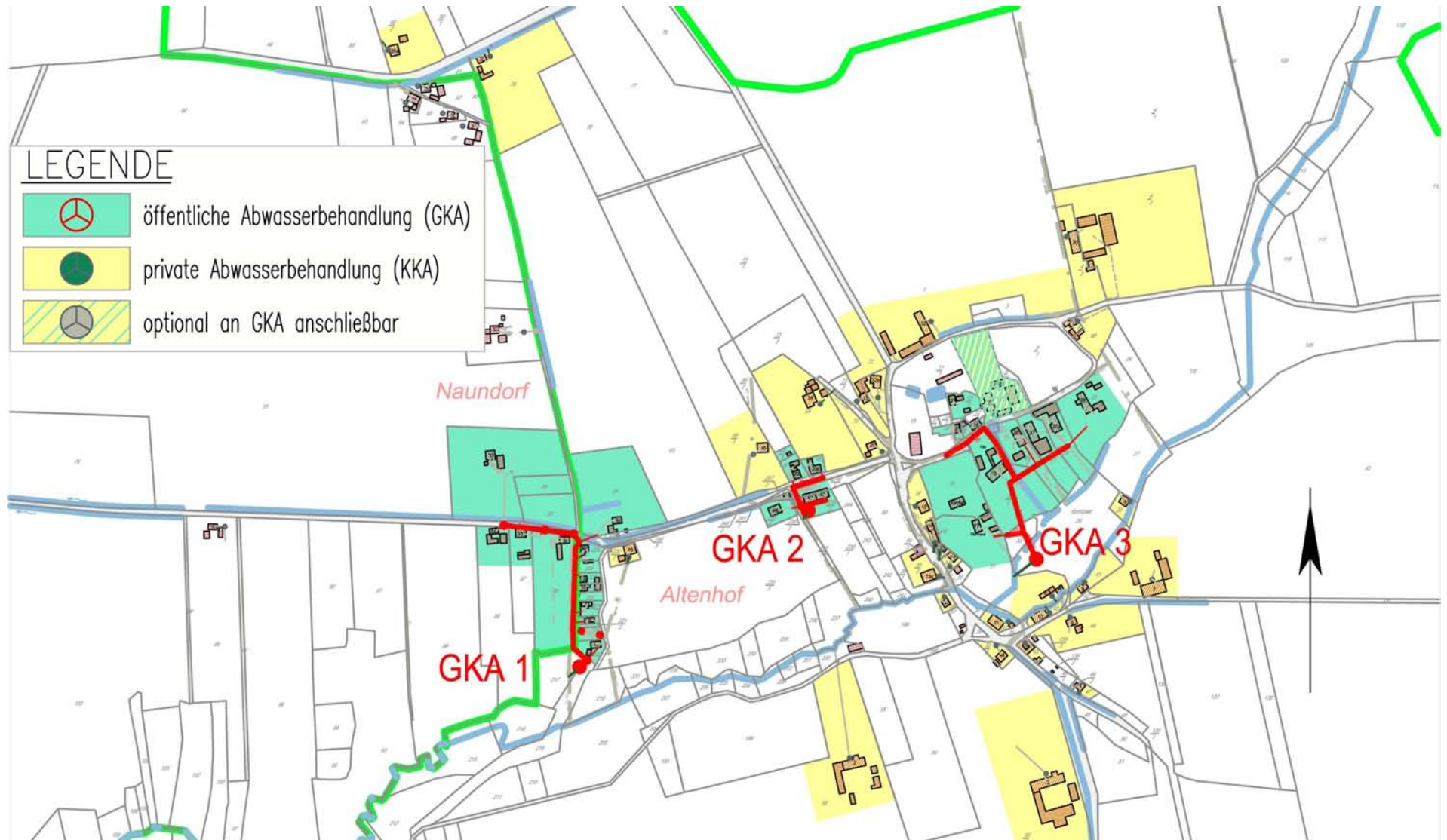
öffentliche
Abwasserentsorgung

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Entwurf des ABK

- In 31 Ortsteilen soll die Abwasserentsorgung dauerhaft dezentral über private KKA erfolgen.
- In 17 Ortsteilen ist der Bau von öffentlichen zentralen/dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen geplant.

≈ Abwasserzweckverband Leisnig



≈ **Abwasserzweckverband Leisnig**

Einbeziehung der Bürger in die Überarbeitung des ABK

- Durchführung von Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen, in denen die Abwasserentsorgung dezentral über private KKA erfolgen soll
- Erläuterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (WRRL, Kleinkläranlagenverordnung) in Verbindung mit der Förderrichtlinie RL SWW/2007

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Resonanz der Bürger

1. sehr geringe Akzeptanz, vorhandene KKA vor 2014 / 2015 in vollbiologische KKA umzurüsten
2. Eine ortsteilweise Sanierung der vorhandenen

KKA ist aufgrund der unterschiedlichen sozialen Verhältnisse sehr schwierig.

3. keine Akzeptanz für die Forderung nach weitergehenden Reinigungsanforderungen

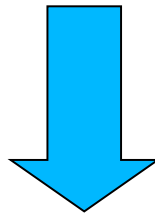


Unterstützung der unteren Wasserbehörden notwendig

≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Abgabenrechtliche Auswirkungen des Entwurfs des ABK

Für die Errichtung der öffentlichen Lösungen besteht bis 2015 ein Finanzbedarf von 4,18 Mio €.

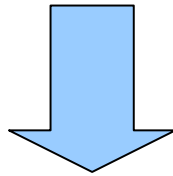


Neuverschuldung und Erhöhung der Mengengebühr für den s. g. Vollanschluss von z. Z. 3,09 €/m³ auf 3,70 €/m³

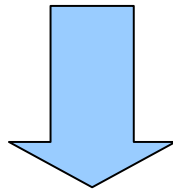
≈ Abwasserzweckverband Leisnig

Weitere Verfahrensweise

- Vorlage des Entwurfs des ABK gegenüber der Verbandsversammlung
- Vorstellung der öffentlichen Lösungen gegenüber den Bürgern
- evtl. erneute Überarbeitung des ABK



Vorlage des ABK gegenüber der Wasserbehörde



- **Entwicklung anderer Lösungsansätze:**
 - **Untersuchung verschiedener Gebührenmodelle, Bildung getrennter Einrichtungen etc.**
 - **Durchführung des Pilotprojektes “Dezentrale Abwasserbehandlung in Verantwortung eines öffentlichen Aufgabenträgers”**
- **Prüfung bzw. Überarbeitung der Förderrichtlinie RL SWW/2007 – Der Entwurf der RL SWW/2008 ist ein erster Schritt.**